

Schutzkonzept Eissportbetriebe der Stadt Thun

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Aktuelle übergeordnete Covid-19-Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Bern, wobei die jeweils strengere Massnahme gilt
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten BAG, BASPO, Kanton, Swiss Olympic, ASSA

Am 17. Dezember 2021 wurden auf Bundesebene Verschärfungen in Bezug auf die aktuellen Massnahmen kommuniziert. Die Änderungen sind gültig ab Montag, 20. Dezember 2021.

Grundsätzlich gilt: Im Innern von Sportanlagen gilt für Personen ab 16 Jahren die 2G-Zertifikatspflicht plus Maskenpflicht. Wo keine Maske getragen werden kann (z.B. intensiver Sport), gilt die 2G+-Regel. Keine Zertifikatspflicht besteht für Aktivitäten, die ausschliesslich auf Aussenanlagen stattfinden. Handelt es sich um Veranstaltungen, sind die diesbezüglichen Schutzmassnahmen anwendbar.

Als übergeordnete Grundsätze gelten weiterhin:

1. Symptomfrei sein
2. Abstand halten
3. Hände waschen
4. Schutzkonzept bei Aktivitäten in Gruppen von mehr als 5 Personen
5. Bezeichnung einer verantwortlichen Person
6. Gesichtsmaske tragen und/oder Abstandhalten in Innenräumen, wenn keine Kontaktdaten erhoben werden
7. Gutes Durchlüften und Frischluftzufuhr, wo immer möglich

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns, werden in den Anlagen nicht zugelassen.

Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben sowie der ordnungsgemässen Überprüfung der Zertifikate liegt bei den Vereinen und den Trainingsleitenden. Ausserdem sind alle Sportlerinnen und Sportler gegenüber der gesamten Bevölkerung verpflichtet, sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an die Schutzkonzepte zu halten und die notwendigen Massnahmen konsequent umzusetzen. Zum heutigen Zeitpunkt müssen auf den städtischen Sportanlagen insbesondere die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:

Innenräume:

- In der Curlinghalle gilt die 2G-Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren und die Maskenpflicht. Ist das Tragen einer Maske nicht möglich, muss die 2G+-Regel angewendet werden. Das heisst, es sind nur noch geimpfte oder genesene Personen zugelassen, die ein negatives Testresultat vorweisen können, oder deren vollständige Impfung, Auffrischungsimpfung oder Genesung nicht länger als 120 Tage zurückliegt.
- Bei Trainings von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren gibt es keine Einschränkungen. Für alle anwesenden Personen ab 16 Jahren (Leiter/innen, Trainer/innen, etc.) gilt die Zertifikatspflicht (2G mit Maske oder 2G+).
- Bei gemischten Gruppen (Personen unter und über 16 Jahren) gilt ebenfalls die Zertifikatspflicht (2G mit Maske oder 2G+) für alle Personen ab 16 Jahren.
- Vereine dürfen bei Trainings Zuschauerinnen und Zuschauer zulassen, sofern die Zertifikatspflicht (2G mit Maske oder 2G+) eingehalten wird. Es wird allerdings empfohlen, keine Zuschauerinnen und Zuschauer zuzulassen.
- Die Vereine und Trainingsleitenden sind zuständig dafür, dass die Zertifikate ordnungsgemäss kontrolliert werden.
- Die Kreuzung (z.B. in Garderoben) zwei verschiedener Nutzergruppen ist zu vermeiden.

- In Mischzonen (Foyers, Garderoben, Toiletten etc.) gilt die Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren – unabhängig davon, ob die 2G- oder 2G+-Regel angewendet wird. Im Idealfall sind die Mischzonen möglichst zu meiden (z.B. zu Hause umziehen).
- Für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler mit einer mit einer nationalen oder regionalen Swiss Olympic Card sowie Mannschaften im professionellen und semiprofessionellen Spielbetrieb, oder einer nationalen Nachwuchsliga, gilt die 3G-Regel und es muss während der sportlichen Aktivität keine Maske getragen werden. Ist der Spielbetrieb nur in der Liga eines der beiden Geschlechter professionell oder semiprofessionell, so gilt die Befreiung von der Maskenpflicht auch für die Liga des anderen Geschlechts.

Aussenanlagen:

- Die Kunsteisbahn Thun gilt als Aussenanlage. Die Aussenanlagen sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen, ausser die teilnehmenden Personen wechseln zwischen Innen- und Aussenanlagen hin und her.
- Ausserhalb der Eisflächen gilt die Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.
- Es bestehen keine Einschränkungen wie maximale Gruppengrösse, Maskenpflicht oder Abstandhalten.
- Der Zutritt zu den Garderoben und Toiletten ist ohne Zertifikat möglich, es gilt jedoch die Maskenpflicht und Abstandhalten in Innenräumen.

Veranstaltungen, Wettkämpfe und Spiele:

- Die Masken- und Zertifikatspflicht (2G) gilt für alle Veranstaltungen in Innenräumen.
- Bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 300 Personen gilt die 3G-Zertifikatspflicht plus Maske.
- Für ein Meisterschaftsspiel besteht die Möglichkeit, dass für die Spielerinnen und Spieler 2G+ gilt und für die restlichen anwesenden Personen 2G plus Maske.
- Übergeordnete Weisungen sind in jedem Fall zu berücksichtigen (z.B. Bund, Kanton, Verband etc.). Die Veranstalter sind dafür verantwortlich, dass zusätzlich zum vorliegenden Schutzkonzept ein eigenes Schutzkonzept für den Anlass erstellt und eingehalten wird.

Sonstige Massnahmen:

- Eltern oder andere Begleitpersonen sind in der Curlinghalle und den Innenräumen der Eissportbetriebe zugelassen, sofern ein Zertifikat vorhanden ist und stets eine Maske getragen wird.
- Die Schutzmassnahmen des vorliegenden Schutzkonzepts gelten ebenfalls für den freiwilligen Schulsport. Analog dem Schulsport gilt im freiwilligen Schulsport in Innenräumen die Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse.
- Veranstalter wie auch Sportanbieter müssen ein eigenes Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen, sobald mehr als 5 Personen teilnehmen.
- Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Eissportbetrieben bereits im Normalbetrieb hoch, stark reglementiert und kontrolliert. Sie erfolgen nach normalem Turnus.
- Das Anlagenpersonal führt nach eigenem Ermessen Kontrollgänge zur Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können aus der Anlage verwiesen werden.
- Für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist der Betriebsleiter Eis verantwortlich. Das Amt für Bildung und Sport steht unterstützend zur Verfügung.

Bezüglich Eisbahnkiosk und Restaurant Curlinghalle gelten die übergeordneten Vorgaben des Bundes für die Gastronomie.

Für die Turn- und Sportanlagen der Stadt Thun gilt ein separates Schutzkonzept.

Thun, 10. Januar 2022

Amt für Bildung und Sport
Fachstelle Sport

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

17.12.2021

Ab 20. Dezember gilt schweizweit:



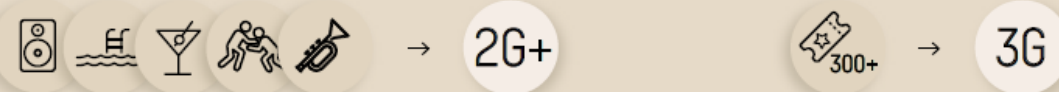
Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen

Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen



Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich (z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik)


Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen



3G Geimpfte, Genesene und Getestete

2G Geimpfte und Genesene

2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test

 Sitzpflicht bei Konsumation



Treffen im Freundes- und Familienkreis

10

Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist



Draussen maximal 30 Personen (2G)

50

Draussen maximal 50 Personen



Homeoffice-Pflicht

Wenn nicht möglich: Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum



Maskenpflicht an der Sekundarstufe II

In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln




Kontakte minimieren



Regelmässig lüften

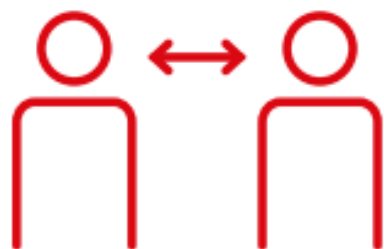
Impfen lassen

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Swiss Confederation

WEITERHIN SOLIDARISCH GEGEN COVID-19



Abstand
halten



Hygiene-Regeln
des BAG befolgen



Eigenverantwortung

Swiss Olympic empfiehlt die COVID-19-Impfung

Spirit of Sport

heisst auch ...



Jetzt impfen!

Die Impfung verringert das Risiko, an COVID-19 zu erkranken und das Virus weiterzugeben.

Wo und wann kann ich mich impfen lassen?

Alle Informationen zur Anmeldung für die COVID-19-Impfung sind auf der Website des jeweiligen Kantons abrufbar:
www.bag-coronavirus.ch/kantone



Vereinsleben geniessen

Wer sich impfen lässt, hilft, dass die Aktivitäten der Sportvereine weiterhin stattfinden können.



Zurück zu mehr Normalität

Wer sich impfen lässt, leistet einen Beitrag, die Freiheiten in der Ausübung unseres Sports zu erhalten.



Entspannter an Sportveranstaltungen

Wer sich impfen lässt, kann unbeschwerter an Sportveranstaltungen teilnehmen.



Hygiene- und Verhaltensregeln

Nach wie vor geltende BAG-Schutzmassnahmen und Schutzkonzepte einhalten.



 **swiss** olympic